

Leipziger Tageblatt

und

Anzeige.

Nº 37.

Dienstag den 6. Februar.

1849.

Morgen Mittwoch den 7. Februar a. e. Abends 6 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

Zur Berathung kommt das Gutachten der Deputation zum Localstatut über die Anstellung eines Stellvertreters für den Aufseher im Brünzthor.

Erinnerung an Abentrichtung der Grundsteuern &c.

Am 1. dieses Monats war der erste Termin der Grundsteuern fällig. Die diesfallsigen hiesigen Steuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, so wie die städtischen Realschoß- und Communal-Anlagen spätestens binnen 14 Tagen nach abgedachtem Termine bei der Stadt-Steuereinnahme althier zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort exekutive Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssten.

Leipzig am 5. Februar 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Klinger.

Bekanntmachung.

An die stimmberechtigten Bewohner von Göbschelwitz, Seehausen, Podelwitz, Hohenheida, Merkwitz und Gottscheina, welche in Gemässheit des Gesetzes vom 18. November 1848, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Verstößen und vergl. betr., drei Geschworene zu wählen haben, ergeht hiermit die Aufforderung, bei Verlust ihres Stimmrechts für diese Wahl,

den 6., 7. und 8. Februar 1849

bei den betreffenden Gemeinderäthen und resp. Gemeindevorständen persönlich sich zu melden, über ihre Stimmberechtigung sich auszuweisen und die Stimmzettel im Empfang zu nehmen, sodann ab

den 12. Februar 1849

von Vormittags 9 Uhr bis Mittag 2 Uhr diese Stimmzettel mit deutlicher und bestimmter Bezeichnung der zu wählenden drei Personen bei dem unterzeichneten Wahlausschusse in der Schule zu Hohenheida in Person wieder abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist kann eine weitere Annahme von Stimmzetteln nicht stattfinden.

Stimmberechtigt sind alle volljährige, männliche, selbstständige Einwohner, vorausgesetzt, daß sie nicht Almosen empfangen oder der bürgerlichen Ehrenrechte nicht für verlustig zu achten sind.

Wählbar als Geschworene sind alle Einwohner der zur gegezwartigen Wahlabteilung gehörigen Ortschaften Göbschelwitz, Seehausen, Podelwitz, Hohenheida, Merkwitz und Gottscheina, welche stimmberechtigt sind und dabei das 30. Lebensjahr erfüllt haben, auch nicht mit solchen Fehlern an ihren Sinnen behaftet sind, die verhindern würden, daß, was bei der Hauptuntersuchung vorkommt, mit Sicherheit wahrzunehmen.

Hohenheida den 27. Januar 1849.

Der Wahlausschuss der 5. Abtheilung des XXI. Wahlbezirks.

für denselben Wöltger, Univ.-Secretair und Ger.-Akt.

Bekanntmachung.

In der in Nr. 35 d. Bl. ersichtlichen Bekanntmachung über die Wahl der Geschworenen in der Wahlabteilung Möckern ist statt
der Handarbeiter Gottfried Delge
der Wollsortierer Gottfried Dolge,
was hiermit berichtigt wird.

Möckern den 5. Februar 1849.

Der Wahlabteilungsausschuß
Dr. Osterloh.

Zweiter Reichschaftsbericht des Reichstagsabgeordneten Dr. Wuttke.

III*).

(Schluß.)

Der Beschluss der Nationalversammlung, die Verhandlung mit der österreichischen Regierung Herren v. Gagern in der von ihm gewünschten Weise zu übertragen, mochte diejenigen erfreuen, welche den Verlegenheiten des Augenblickes durch ihn entrückt zu werden hofften; er mußte diejenigen bekümmern, welche den ersten Schritt zu einem großen dauernden Nachtheile darin erblickten. An's Unbegreifliche geht es, wie gejubelt werden kann über diesen Sieg, der den schwersten Verlust in sich zu tragen scheint. Schwierlich hätte dieser Antrag eine Mehrheit erhalten, wenn nicht das Reichsministerium sein Bleiben von der Annahme abhängig gemacht und Heinrich von Gagern das Gewicht seiner

*) Eingegangen den 4. Februar.

D. Red.

Personlichkeit in die Wagschaale geworfen hätte, wenn nicht die Hoffnung übrig geblieben wäre, daß dieser eine, erste Schritt nicht zu dem Ziele hinführen würde, wohin er berechnet.

Man hätte nun meinen sollen, daß, nachdem Verhandlungen mit dem österreichischen Ministerium beschlossen waren, die nächsten Erfolge derselben erst abzuwarten seien, bevor die Oberhauptfrage zum Beschlusse gebracht werden könne, auch lag hinlänglicher Stoff zu Berathungen für ein paar Wochen der Versammlung vor: allein allsogleich wurde der Entwurf vom Reichsabhauptheute in die Verhandlung geworfen, gleich als wollte man den ersten Sieg ausbeuten, um mit ihm auch den zweiten zu erringen und den schon fortgerissenen im ersten Triumph weiter zu ziehen. Solche Taktik ist gut.

Man vergewißtige sich nun, man erlaube mir diesen Ausdruck, die Gemüthsversaffung der Versammlung, die sich aus der vorangeschickten Schilderung ergibt: wie im Saal viele Abgeordnete sich eingestanden, daß sie die beste Zeit zur Neugestaltung